

Rainer Struckmeier
Steuerberater
Telefon 0 57 44 / 9 29 33
Telefax 0 57 44 / 92 93 50
Mindener Straße 103, Postfach
32606 Hüllhorst

Worauf sollten Sie beim Start in die Selbständigkeit steuerlich achten?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

Sie haben die Entscheidung getroffen, sich selbständig zu machen. Nun geht es voran zu neuen Erfahrungen! Der Erfolg von Existenzgründungen hängt wesentlich davon ab, dass der Schritt in die Selbständigkeit gut überlegt und sorgfältig geplant wird. Dabei zählen sowohl fachliches und betriebswirtschaftliches Know-how als auch eine ausreichende finanzielle Grundausstattung. Wichtig zu wissen ist zudem, welche Fördermaßnahmen Ihnen als Gründer zur Verfügung stehen.

Sie müssen aber auch die zentralen steuerrechtlichen Regelungen kennen. So haben Selbständige gegenüber dem Finanzamt eine Reihe von Pflichten, die Angestellten weitgehend unbekannt sind: von der Erstellung der Buchhaltungsunterlagen bis hin zur Abgabe von Umsatzsteuererklärungen. Gründer müssen ihr Unternehmen beim Finanzamt anmelden, sich mit Gewinnermittlungsmöglichkeiten und neuen Steuerarten auseinandersetzen. Und obwohl alles noch so neu ist, ist es gerade am Anfang wichtig, die richtigen steuerlichen Weichen zu stellen, damit das Geschäft später nicht von Anfängerfehlern ausgebremst wird.

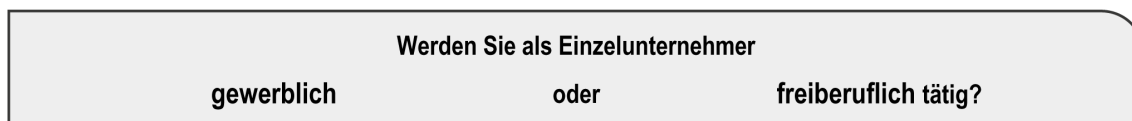


Unsere **Infografik auf der nächsten Seite** bietet Ihnen einen Überblick über die wichtigsten steuerlichen Aspekte, die Sie beim Start in die Selbständigkeit beachten sollten. Bei Fragen zur praktischen Umsetzung stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Worauf sollten Sie beim Start in die Selbständigkeit steuerlich achten?

Nehmen Sie die ersten steuerlichen Hürden bei der Existenzgründung mit Erfolg!



Wenn Sie eine gewerbliche Tätigkeit ergreifen, z.B. als Händler, Dienstleister oder Handwerker, wird das **Finanzamt** nach Ihrer Gewerbeanmeldung **automatisch informiert** und schickt Ihnen den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ zu.

Wenn Sie eine freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, z.B. als Arzt, Architekt, Berater, Schriftsteller oder Künstler, müssen Sie **aktiv auf das Finanzamt zugehen** und den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ anfordern.

Der Fragebogen dient zur **Meldung Ihrer voraussichtlichen Einkünfte**. Sie müssen ihn ausgefüllt beim Finanzamt abgeben (z.B. über ELSTER), dann erhalten Sie auch eine **Steuernummer**. Hierzu einige Tipps:

- Vermeiden Sie größere Einkommensteuernachzahlungen im Folgejahr und ggf. Nachzahlungszinsen, indem Sie die voraussichtlichen Umsätze und Gewinne möglichst realistisch kalkulieren.
- Sofern Sie einen Gründungszuschuss erhalten, müssen Sie dem Finanzamt zusammen mit dem Fragebogen ggf. auch Ihren Geschäftsplan vorlegen.
- Wenn Sie Umsätze ins EU-Ausland planen oder von dort Waren und Dienstleistungen beziehen, sollten Sie bereits im Fragebogen eine **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** beantragen.

Gewinnermittlung: Als Gewerbetreibender dürfen Sie eine Einnahmenüberschussrechnung (EÜR) aufstellen, wenn Sie in den nächsten zwei Jahren voraussichtlich 600.000 € Umsatz oder 60.000 € Gewinn pro Jahr nicht überschreiten werden. Bei Überschreitung müssen Sie im Folgejahr eine Bilanz aufstellen.

Gewinnermittlung: Werden Sie freiberuflich tätig, können Sie unabhängig von der Höhe Ihres Umsatzes und Gewinns immer bei der EÜR bleiben. Sie dürfen aber auch freiwillig eine Bilanz aufstellen.

Gewerbsteuer: Sie müssen Gewerbesteuer bezahlen, wenn Ihr Gewerbeertrag mehr als 24.500 € im Jahr beträgt (je nach Gemeinde zwischen 12 % und 17 %).

Gewerbsteuer: Als Freiberufler sind Sie von der Zahlung der Gewerbesteuer befreit.

Das müssen Sie bei der **Umsatzsteuer** beachten:

- Sie sind verpflichtet, Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben: im Jahr der Existenzgründung und im darauffolgenden Jahr monatlich, jeweils zum 10. Kalendertag des Folgemonats.
- Dauerfristverlängerung: Sie haben die Möglichkeit, die Voranmeldungen jeweils einen Monat später abzugeben. Dann müssen Sie am Jahresanfang allerdings eine Vorauszahlung leisten.
- Kleinunternehmerregelung: Übersteigen Ihre Umsätze zzgl. Steuern im laufenden Jahr nicht 22.000 € und im folgenden nicht 50.000 €, sind Sie nicht umsatzsteuerpflichtig. Dann können Sie sich jedoch auch keine Vorsteuer aus den Rechnungen an Ihr Unternehmen erstatten lassen.
- **Freiberufler:** Manche Umsätze sind komplett umsatzsteuerfrei (z.B. aus Heilbehandlungen). Dann müssen Sie ggf. keine Umsatzsteuer-Voranmeldungen abgeben.

Bei weiter gehenden Fragen
stehen wir Ihnen gerne
zur Verfügung

Bei weiteren Fragen rund um den Start in die Selbständigkeit können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.